

**Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede  
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“  
vom 25.02.2016**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
25.02.2016	Neufassung	01.03.2016	29.02.2016 Amtsblatt 3/2016, lfd. Nr. 7
06.07.2017 1. Änderungssatzung	§ 1 Abs. 1 (Artikel I der Änderungssatzung)	rückwirkend zum 01.01.2017	10.07.2017 Amtsblatt 10/2017, lfd. Nr. 38
	§ 3 Abs. 2 (Artikel II der Änderungssatzung)	01.08.2017	
14.11.2019 2. Änderungssatzung	§ 3 Abs. 5 (Artikel I der Änderungssatzung)	01.12.2019	20.12.2019 Amtsblatt 11/2019 lfd. Nr. 59

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 GV. NRW. S.15) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stemwede am 24.02.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## § 1

### Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die Bereiche Abwasser, Infrastrukturvermögen, zentrales Gebäudemanagement und Baubetriebshof bilden die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind :
  - der Neubau, die Instandhaltung und lfd. Unterhaltung des Infrastrukturvermögens der Gemeinde Stemwede und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
  - die Errichtung, die Instandhaltung und lfd. Unterhaltung des Immobilienbestandes der Gemeinde Stemwede sowie dessen Vermietung an die jeweiligen Fachbereiche, bzw. private Interessenten und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
  - die Erfüllung der der Gemeinde Stemwede obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes NW (LWG) einschließlich aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
  - das Betreiben eines Baubetriebshofes für Bau- und Unterhaltungsleistungen, den Winterdienst, die Verkehrssicherungspflicht und sonstige Dienstleistungen für die Gemeinde und ihre Eigenbetriebe.

## § 2

### Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen:

**„Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“**

## § 3

### Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter / zur Ersten Betriebsleiterin bestellt. Seine / Ihre Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.  
Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Dazu gehört auch, Regelungen zu treffen, die das zwischen der Gemeinde und dem Anschlusspflichtigen bestehende Nutzungsverhältnis betreffen, insbesondere der Erlass von Verwaltungsakten, sowie Regelungen, die im Zusammenhang mit dem Neubau, der Instandhaltung und lfd. Unterhaltung des Infrastrukturvermögens und des Immobilienbestandes der Gemeinde Stemwede anfallen, z.B. die Erhebung von Straßenbaubeiträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke Verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (5) Im Fall der Abwesenheit wird der 1. Betriebsleiter durch den 2. Betriebsleiter vertreten.

## § 4

### Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Gemeinde Stemwede bildet einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.  
Seine Stellung und Kompetenz bei den Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 a-c, §§ 8 und 12 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung entspricht der des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entschei-

det der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle die in der Vergabeordnung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge übersteigt,
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall die in der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die in der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

## **§ 5 Rat**

Der Rat der Gemeinde Stemwede entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

## **§ 9 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Gemeinde Stemwede durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von Ihnen gemeinschaftlich die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen**

- (1) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt 4.556.000,-- Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen

freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2011 Anwendung.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als die in der Haushaltssatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung genannten Werte überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und des/der Ausschussvorsitzenden oder eines anderen, dem Rat angehörenden Mitgliedes des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## **§ 15 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Stemwede, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Stemwede auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ vom 15.12.2010 außer Kraft.

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 25.02.2016

Gemeinde Stemwede  
Der Bürgermeister  
gez. Abruszat